

Aktenzeichen: 3 AZR 281/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 14. August 1980
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BGB § 836, §§ 133, 157, 242

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 281/78

10 Sa 64/77 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. August 1980

Urteil

In Sachen

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. August 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Schaub und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Bermel für Recht erkannt:

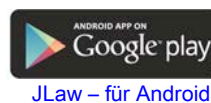
1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 19. Januar 1978 - 10 Sa 64/77 - wird zurückgewiesen.
2. Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist in den Universitäts-Kliniken des beklagten Landes in Heidelberg tätig. Als er am 7. April 1976 seinen Pkw im Hof der Universitätsstrahlenklinik parkte, wurde dieser durch einen vom Dach der Klinik herabfallenden Ziegel beschädigt. An jenem Tage herrschten normale Witterungsbedingungen. Erst am 3. März 1976 waren an diesem Dach Reparaturarbeiten von der Firma E L durchgeführt worden, wobei ausweislich des Taglohnzettels u.a. das Dach nachgesehen und 28 Ziegel (Biberschwänze) ersetzt wurden, womit ein Dachdecker und ein Helfer acht Stunden beschäftigt waren.

Die von der Klinikverwaltung ausgestellte und vom Kläger unterschriebene Parkberechtigung, die Bestimmungen über das Anfahren und Parken im Klinikbereich enthält, besagt unter Ziffer 5:

"Das Befahren des Klinikgebietes und das Parken geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für das Abhandenkommen oder für Beschädigungen haftet der Arbeitgeber nicht."

Der Kläger hat Ersatz der ihm entstandenen Reparaturkosten in Höhe von 929,15 DM verlangt. Er hat behauptet, das Dach sei nicht ordnungsgemäß unterhalten worden. Er hat die Ansicht vertreten, das beklagte Land hafte für den entstandenen Schaden nach § 836 BGB; die Parkberechtigung enthalte keinen Haftungsausschluß.

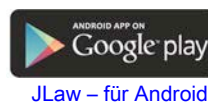
Das beklagte Land hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, das Dach sei ordnungsgemäß versorgt worden; es hat die Ansicht vertreten, seine etwaige Haftung sei durch die oben genannte Klausel der Parkberechtigung ausgeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers ist das beklagte Land antragsgemäß verurteilt worden. Mit seiner Revision begehrt es die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat richtig entschieden.

1. Wenn bei normaler Witterung ohne besonderen Anlaß ein Ziegel von einem Dach fällt, muß nach den Regeln der Erfahrung angenommen werden, daß das Dach nicht in Ordnung war und ein durch den Ziegel verursachter Schaden auf die mangelnde Unterhaltung des Dachs zurückzuführen ist. In einem solchen Fall geht § 836 Abs. 1 BGB von der Vermutung aus, daß denjenigen, der das Dach zu unterhalten hat, an dem mangelhaften Zustand des Daches ein Verschulden trifft und er deshalb für den entstandenen Schaden haftet, sofern er nicht nachweist, daß er bei der Versorgung des Daches die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

2. Das beklagte Land hat sich für den ihm somit obliegenden Nachweis seiner Sorgfaltspflicht bei der Unterhaltung des Daches darauf berufen, daß es im März 1976 und rund 1 1/2 Jahre vorher Reparaturen veranlaßt und dazu noch eine Teilerneuerung des Daches habe durchführen lassen. Das reicht indessen für den Nachweis der geordneten Versorgung des Daches nicht aus. Nach der mit Revisionsrügen nicht weiter angegriffenen Aussage des Zeugen R hat in den letzten zwanzig Jahren vor dem Unfall keine richtige Dachbegehung stattgefunden. Das beklagte Land hat nur Teilreparaturen und Teilerneuerungen veranlaßt, nicht aber das Gesamtdach in regelmäßigen Abständen von fachkundigen Handwerkern abgehen lassen wie das bei ordnungsmäßiger Versorgung eines Daches notwendig ist. Soweit das beklagte Land in der Revisionsinstanz behauptet hat, es habe für die Überwachung des Daches noch mehr veranlaßt als das, was in der Vorinstanz erörtert wurde, handelt es sich um einen neuen Tatsachenvortrag, der in der Revisionsinstanz nicht zu beachten ist (§ 561 ZPO). Es ergibt sich somit, daß das Land sich von der Vermutung seines Verschuldens nicht hat entlasten können und daher für den Schaden des Klägers haftet.

- 4 -

3. Diese Haftung ist auch nicht durch die Nr. 5 des Parkberechtigungsscheines ausgeschlossen. Nach Wortlaut, Sinn, Zweck und den Auslegungsmaßstäben der §§ 133, 157, 242 BGB läßt sich daraus lediglich ein Ausschluß für typische Parkgefahren entnehmen. Dazu gehören herunterfallende Ziegel schon deshalb nicht, weil sie keine typischen Parkgefahren darstellen, sondern eine große Gefahrenquelle bilden, die eine unbestimmte Vielzahl von Menschen auf das schwerste an Leib und Leben gefährden können. Die gegenteilige Ansicht des beklagten Landes hält der Senat für abwegig.

gez.: Dr. Stumpf

Schaub

Dr. Röhsler

Kunze

Dr. Bermel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

